

Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich

vom 18.03.2024 (ABl. Anhalt 2025 Bd. 1 S. 7).

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat aufgrund von Artikel 2 § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz) vom 24.11.2015 (KABl. 2015 S. 28), zuletzt geändert am 29.01.2024 die folgende Verordnung beschlossen

§ 1 Allgemeines. ¹Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes wird Besoldungsempfängerinnen und -empfänger (Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und -beamte) für den Monat Mai 2024 und Dezember 2024 je eine einmalige Sonderzahlung nach den folgenden Bestimmungen gewährt. ²Der Anspruch auf die jeweilige Sonderzahlung setzt voraus, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis am 1. Mai 2024 und am 1. Dezember 2024 und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. und dem 31. des jeweiligen Monats ein Anspruch auf Besoldung bestanden hat.

§ 2 Höhe der Sonderzahlung für Besoldungsempfänger. ¹Die Sonderzahlung beträgt für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger je 1.500,00 €, mithin insgesamt 3.000,00 €. ²Für die Berechnung der Sonderzahlung gelten § 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai und 1. Dezember 2024. ³Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen der Sonderzahlung gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt

§ 3 Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.